

Rechtssache C-393/22

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

15. Juni 2022

Vorlegendes Gericht:

Nejvyšší soud České republiky (Tschechische Republik)

Datum der Vorlageentscheidung:

5. Mai 2022

Klägerin:

EXTÉRIA, s.r.o.

Beklagte:

Spravíme, s.r.o.

... [nicht übersetzt]

B E S C H L U S S

Der Nejvyšší soud (Oberstes Gericht) hat ... [nicht übersetzt] in der Rechtssache der Klägerin **EXTÉRIA, s.r.o.**, ... [nicht übersetzt] mit Sitz in [Tschechische Republik] ... [nicht übersetzt] gegen die Beklagte **Spravíme, s.r.o.**, ... [nicht übersetzt] mit Sitz in ... [nicht übersetzt] Slowakische Republik, ... [nicht übersetzt] über den Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls, eingereicht beim Okresní soud v Ostravě (Bezirksgericht Ostrava [Ostrau], Tschechische Republik) ... [nicht übersetzt], über das Rechtsmittel der Beklagten gegen den Beschluss des Krajský soud v Ostravě (Regionalgericht Ostrava [Ostrau], Tschechische Republik) vom 16. Februar 2021, Aktenzeichen 8 Co 40/2021-52, wie folgt entschieden:

- I. Der Nejvyšší soud **e r s u c h t** den Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union um Beantwortung der folgenden Vorlagefrage:

Ist Art. 7 Nr. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen dahin auszulegen, dass der Begriff „Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen“ auch einen Vorvertrag (pactum de contrahendo) umfasst, in dem sich die Parteien verpflichtet haben, einen künftigen Vertrag zu schließen, bei dem es sich um einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne dieser Bestimmung handeln würde?

... [nicht übersetzt]

G r ü n d e:

I. Sachverhalt und bisheriger Verlauf des Verfahrens

- 1 Die Klägerin ist ein Unternehmen mit Sitz in Ostrava (Ostrau, Tschechische Republik), das Beratungsdienstleistungen im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern anbietet. Die Beklagte ist ein Unternehmen mit Sitz in Ivanovice in der Slowakei.
- 2 Am 28. Juni 2018 schloss die Klägerin mit der Beklagten in Ostrava, Tschechische Republik, einen Vorvertrag („Vertrag über den Abschluss eines künftigen Masterfranchisevertrags“), *pactum de contrahendo*. In dem in Rede stehenden Vertrag verpflichteten sich die Parteien in erster Linie zu einer künftigen Rechtshandlung – dem Abschluss eines weiteren Vertrags – und vereinbarten bestimmte Bestandteile dieses weiteren Vertrags. Gegenstand des

künftigen Vertrags sollte sein, dass die Klägerin der Beklagten das Recht einräumt, Franchise-Filialen in der Slowakei zu betreiben und zu verwalten.

- 3 Neben der Verpflichtung zum Abschluss eines künftigen Vertrags enthielt der Vertrag in Art. III Buchst. A Nr. 3 auch die Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung eines Vorschusses in Gesamthöhe von 20 400 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer. Wie in der fraglichen Bestimmung vereinbart, sollte der Vorschuss dazu dienen, dass die Verpflichtete (die Beklagte) ihrer Verpflichtung nachkommt, künftig mit der Begünstigten (der Klägerin) innerhalb eines vereinbarten Zeitraums einen Masterfranchisevertrag zu schließen und alle von der Begünstigten im Zusammenhang mit ihrem Franchisekonzept erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Der Vorschuss sollte von der Beklagten innerhalb von zehn Tagen nach Unterzeichnung des Vorvertrags auf das Konto der Klägerin bei der Raiffeisenbank, a.s., in der Tschechischen Republik überwiesen werden. In Art. III Buchst. B Nr. 3 haben die Parteien vereinbart, dass die Verpflichtete zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 100 % des Vorschusses an die Begünstigte verpflichtet ist, wenn sie mit der Begünstigten keinen Masterfranchisevertrag für die Slowakei abschließt, auch nicht innerhalb einer von der Begünstigten nachträglich festgelegten Frist. Die Möglichkeit der Begünstigten (der Klägerin), vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Verpflichtete (die Beklagte) den vereinbarten Vorschuss nicht innerhalb der festgelegten Frist zahlt, wurde in Art. IV Nr. 2 verankert. In derselben Bestimmung war zudem das Recht der Begünstigten verankert, auch im Falle eines Verstoßes gegen die weiteren Vertragsbedingungen vom Vertrag zurücktreten zu können. Darüber hinaus wurde in Art. V Nr. 3 des Vertrags vereinbart, dass für Rechtsbeziehungen, die aus diesem Vertrag entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, tschechisches Recht gilt, sofern im Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Zwischen den Parteien wurde keine Gerichtsstandsvereinbarung im Sinne von Art. 25 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (im Folgenden: Brüssel-Ia-Verordnung) getroffen.
- 4 Nach dem Vorbringen der Klägerin hat die Beklagte ihre Verpflichtung zur Zahlung des Vorschusses nicht erfüllt. Deshalb machte die Klägerin ihr Recht geltend, vom Vertrag zurückzutreten, und verlangte von der Beklagten durch den Europäischen Zahlungsbefehl vor den tschechischen Gerichten die Zahlung von 24 684 Euro samt Nebenforderungen als Vertragsstrafe.
- 5 Mit ihrem am 7. August 2020 eingereichten ersten Schriftsatz in dieser Rechtssache wandte die Beklagte die Unzuständigkeit der tschechischen Gerichte ein.
- 6 Mit Beschluss vom 17. Dezember 2020, ... [nicht übersetzt] wies der Okresní soud v Ostravě als Gericht erster Instanz die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit zurück und stellte fest, dass der Okresní soud v Ostravě für die Verhandlung und Entscheidung in der Rechtssache zuständig sei. Er stützte seine

Zuständigkeit auf Art. 7 Nr. 1 Buchst. a der Brüssel-Ia-Verordnung, wonach eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden kann, wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Rechtsstreits bilden, und zwar vor dem Gericht des Ortes, an dem die betreffende Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre. Das Gericht erster Instanz kam zu dem Schluss, dass die Klägerin, die ihren Sitz in der Tschechischen Republik hat, angesichts der vorgenommenen Feststellungen eine Leistung begehre, die im Sinne der angeführten Bestimmung der Brüssel-Ia-Verordnung im Zuständigkeitsbereich des betreffenden Bezirksgerichts hätte erfüllt werden müssen. Zugleich führte es an, dass weder behauptet noch festgestellt worden sei, dass zwischen den Parteien eine Gerichtsstandsvereinbarung im Sinne von Art. 25 der Brüssel-Ia-Verordnung oder auf andere Weise getroffen worden sei.

- 7 Mit Beschluss vom 16. Februar 2021, ... [nicht übersetzt] bestätigte der Krajský soud v Ostravě als Rechtsmittelgericht die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts. Er stellte fest, dass das erstinstanzliche Gericht die Brüssel-Ia-Verordnung in der vorliegenden Rechtssache richtig angewandt und die internationale Zuständigkeit der tschechischen Gerichte wie auch die örtliche Zuständigkeit des Okresní soud v Ostravě zu Recht bejaht habe, da der Gegenstand der Klage eine Leistung aufgrund der Verletzung des Vertrags über den Abschluss eines künftigen Masterfranchisevertrags sei. Wie nämlich aus dem Vorbringen der Klägerin hervorgehe, hätte die Beklagte nach Art. III Buchst. A Nr. 3 des in Rede stehenden Vertrags den vereinbarten Betrag an die Klägerin zahlen müssen, was sie nicht getan habe, weshalb die Klägerin vom Vertrag zurückgetreten sei. Nach Art. III Buchst. B Nr. 3 habe die Klägerin Anspruch auf die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 24 684 Euro. Da der Gegenstand der Klage der Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung der Bedingungen gemäß dem Vertrag über den Abschluss eines künftigen Masterfranchisevertrags von Seiten der Beklagten sei, sei offensichtlich, dass der Gegenstand der Leistung nicht die Herstellung und Lieferung von beweglichen Sachen sei und daher der entsprechende Erfüllungsort, d. h. der Ort der Herstellung und Lieferung von beweglichen Sachen, nicht geltend gemacht werden könne und es sich somit nicht um einen Anspruch auf Zahlung einer mit der Herstellung und Lieferung von beweglichen Sachen zusammenhängenden Vertragsstrafe handle. Daher sei Art. 7 Nr. 1 Buchst. b der Brüssel-Ia-Verordnung nicht anwendbar, wie die Beklagte in ihrem Rechtsmittel eingewandt habe. Nach Ansicht des Rechtsmittelgerichts ist auch der Einwand der Beklagten nicht stichhaltig, dass die Erfüllung des künftigen Vertrags in der Slowakei hätte erfolgen sollen, was nach Ansicht der Beklagten auf die Vereinbarung über das Vertragsgebiet zu stützen sei, aus der hervorgehe, dass die Beklagte den künftigen Vertragsgegenstand in der Slowakei hätte erfüllen sollen. Nach Ansicht des Rechtsmittelgerichts ist entscheidend, dass gegen den Vertrag über den Abschluss eines künftigen Masterfranchisevertrags selbst verstoßen wurde und dass der Vorschuss, der eine einmalige Eintrittsgebühr betreffe, innerhalb von zehn Tagen nach der Unterzeichnung des Vertrags auf das Konto der Klägerin bei der Raiffeisenbank, a.s. hätte überwiesen werden müssen. Nach Ansicht des

Rechtsmittelgerichts ist der Einwand der Klägerin richtig, dass nach tschechischem Recht, insbesondere nach § 1955 des Zákon č. 89/2012 Sb., občanský zákoník (Gesetz Nr. 89/2021, Bürgerliches Gesetzbuch), der Erfüllungsort einer Geldschuld der Sitz des Gläubigers sei, wenn der Vertrag tschechischem Recht unterliege. Nach Ansicht des Rechtsmittelgerichts ist der Erfüllungsort daher der Sitz der Gläubigerin, d. h. der Sitz der Klägerin, der sich in Ostrava in der Tschechischen Republik befindet. Somit sei nach Art. 7 Nr. 1 Buchst. a der Brüssel-Ia-Verordnung das Gericht in Ostrava örtlich zuständig, da die Klägerin den Okresní soud v Ostravě für die Klageerhebung gewählt habe.

- 8 Gegen diese Entscheidung legte die Beklagte ein Rechtsmittel beim Nejvyšší soud ein. Mit ihrem Vorbringen hat die Beklagte geltend gemacht, dass die Art des Anspruchs auf Zahlung einer Vertragsstrafe im Zusammenhang mit Art. 7 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung in einem früheren Stadium des Verfahrens falsch beurteilt worden sei, was zu einer falschen Schlussfolgerung hinsichtlich der Zuständigkeit der Gerichte für die Entscheidung über die Entstehung des Anspruchs auf diese Zahlung geführt habe. Nach Ansicht der Beklagten hätte das Rechtsmittelgericht dahin entscheiden müssen, dass sich die Vertragsstrafe als vertraglicher Anspruch nach dem Hauptvertrag, in diesem Fall dem Vorvertrag, richten müsse. Die Verpflichtung, deren Erfüllung durch die Vertragsstrafe habe gesichert werden sollen, sei eine nicht in Geld bestehende Schuld, und der Erfüllungsort bestimme sich nach nationalem Recht, was – nach ihrem Vorbringen – die Zuständigkeit der slowakischen Gerichte in der vorliegenden Rechtssache begründet hätte.
- 9 Die Klägerin hat in ihrem Vorbringen ausgeführt, dass sie sich den Schlussfolgerungen der nationalen Gerichte anschließe, und darüber hinaus darauf hingewiesen, dass die primäre Verletzung des Vertrags in der Nichtzahlung des vereinbarten Vorschusses bestanden habe. Die Verletzung dieser Verpflichtung habe ihren Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag und zugleich einen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe begründet. Nach Ansicht der Klägerin war daher die primär gesicherte Verpflichtung die Nichtzahlung des Vorschusses.

II. Relevante Bestimmungen des Unionsrechts

- 10 Für die Beurteilung der Vorlagefrage sind insbesondere die folgenden Bestimmungen der Brüssel-Ia-Verordnung maßgebend: Art. 7 Nr. 1 Buchst. a, Art. 7 Nr. 1 Buchst. b und Art. 7 Nr. 1 Buchst. c.

III. Relevante Bestimmungen des nationalen Rechts

- 11 Für die Beurteilung der Vorlagefrage sind insbesondere § 1954 und § 1955 des občanský zákoník maßgebend.

§ 1954

Eine ordnungsgemäße Erfüllung setzt voraus, dass die Schuld am festgelegten Ort erfüllt wird. Kann der Leistungsort nicht anhand des Vertrags, der Natur des

Schuldverhältnisses oder des Leistungszwecks festgestellt werden, so erfolgt die Leistung an dem gesetzlich festgelegten Ort.

§ 1955

(1) Eine nicht in Geld bestehende Schuld erfüllt der Schuldner am Ort seines Wohnsitzes oder Sitzes. Eine Geldschuld erfüllt der Schuldner am Ort des Wohnsitzes oder Sitzes des Gläubigers.

(2) Ist das Schuldverhältnis beim Betrieb eines Unternehmens entstanden, wird die Schuld am Ort des Unternehmens erfüllt. Dies gilt entsprechend für Fälle, in denen das Schuldverhältnis beim Betrieb einer Betriebsstätte entstanden ist.

IV. Begründung der Vorlagefrage und Standpunkt des Nejvyšší soud

- 12 In der vorliegenden Rechtssache ist die Frage zu beantworten, ob die tschechischen Gerichte international zuständig sind. Da es sich um einen Rechtsstreit mit internationalem Bezug in Zivil- und Handelssachen handelt und das Gerichtsverfahren nach dem 10. Januar 2015 eingeleitet wurde, ist die Brüssel-Ia-Verordnung anwendbar.
- 13 In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob die Zuständigkeit der tschechischen Gerichte auf der Grundlage der besonderen Zuständigkeiten gemäß Art. 7 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung begründet werden kann, da die Klage gegen eine Beklagte erhoben wurde, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als jenem des Gerichts hat.
- 14 Nach Art. 7 Nr. 1 Buchst. a der Brüssel-Ia-Verordnung kann eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, in einem anderen Mitgliedstaat vor dem Gericht des Ortes verklagt werden, an dem die betreffende Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre, wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Rechtsstreits bilden. Nach Art. 7 Nr. 1 Buchst. b der Brüssel-Ia-Verordnung ist der Erfüllungsort der Verpflichtung für den Verkauf beweglicher Sachen der Ort in einem Mitgliedstaat, an dem sie nach dem Vertrag geliefert worden sind oder hätten geliefert werden müssen, und für die Erbringung von Dienstleistungen der Ort, an dem sie nach dem Vertrag erbracht worden sind oder hätten erbracht werden müssen. Wie aus Art. 7 Nr. 1 Buchst. c der Brüssel-Ia-Verordnung hervorgeht, gilt Buchst. a, wenn Buchst. b nicht anwendbar ist. Die Anwendung von Buchst. a stellt daher eine Restkategorie dar und kann nur dann auf Fälle angewandt werden, wenn Buchst. b ausgeschlossen ist.
- 15 Dem Nejvyšší soud ist die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden: Gerichtshof) im Rahmen der autonomen Auslegung des Begriffs „Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag“ bekannt, der ein gemeinsamer Begriff für Art. 7 Nr. 1 Buchst. a und b der Brüssel-Ia-Verordnung ist, wonach das wesentliche Merkmal eines Vertrags das Bestehen einer freiwillig übernommenen Verpflichtung einer Person gegenüber einer

anderen Person ist (vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 17. Juni 1992, Handte, C-26/91, EU:C:1992:268, Rn. 15). Gleichzeitig ist er sich bewusst, dass unter den fraglichen Begriff alle Verpflichtungen fallen, die sich aus dem Vertrag ergeben, auf dessen Nichterfüllung die Klage der Klägerin gestützt wird (vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 15. Juni 2017, Kareda, C-249/16, EU:C:2017:472, Rn. 30). Der Vorvertrag selbst ist, wie in der vorliegenden Rechtssache, ein verbindliches Instrument, das freiwillig geschlossen wurde, und die darin enthaltenen Bedingungen sind das Ergebnis von Verhandlungen zwischen den Parteien. Die Streitigkeiten über die Vertragsstrafe ergeben sich nach dem Vorbringen der Klägerin gerade aus diesem Vorvertrag, da sie eine Folge dessen seien, dass die Verpflichtete keinen Vorschuss gezahlt und somit gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen verstoßen habe. Der Nejvyšší soud ist somit der Ansicht, dass es sich bei dem in der vorliegenden Rechtssache streitigen Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe um einen Anspruch „aus einem Vertrag“ im Sinne von Art. 7 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung handelt.

- 16 Unter diesen Umständen ist zu prüfen, ob auf die vorliegende Rechtssache Buchst. b oder Buchst. a der in Rede stehenden Bestimmung anwendbar ist. Im Hinblick darauf, dass die wesentlichen Merkmale eines Kaufvertrags über bewegliche Sachen sowohl die Übertragung des Eigentumsrechts als auch der Austausch von beweglichen Sachen gegen Geld sind, handelt es sich in der vorliegenden Rechtssache nicht um einen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe im Zusammenhang mit der Herstellung und Lieferung von beweglichen Sachen im Sinne von Art. 7 Nr. 1 Buchst. b erster Gedankenstrich der Brüssel-Ia-Verordnung. Um die Anwendung von Buchst. b auszuschließen, um gegebenenfalls Buchst. a anzuwenden, ist jedoch auch zu prüfen, ob es sich nicht um einen Anspruch im Zusammenhang mit der „Erbringung von Dienstleistungen“ im Sinne des zweiten Gedankenstrichs dieser Bestimmung handelt. Die Beurteilung dieser Frage ist von grundlegender Bedeutung, da im Fall der Einstufung der vorliegenden Rechtssache als „Erbringung von Dienstleistungen“ für alle damit zusammenhängenden Ansprüche die Gerichte des Ortes, an dem die Dienstleistungen nach dem Vertrag hätten erbracht werden müssen, zuständig sind. Sollte jedoch die Restkategorie nach Art. 7 Nr. 1 Buchst. a der Brüssel-Ia-Verordnung zur Anwendung kommen und die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmung erfüllt sein, wäre die internationale und die örtliche Zuständigkeit grundsätzlich für jede Verpflichtung getrennt zu beurteilen (vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 6. Oktober 1976, Industrie Tessili Italiana Como, 12/76, EU:C:1976:133).
- 17 In der vorliegenden Rechtssache schlossen die Parteien einen Vorvertrag, den sie als „Vertrag über den Abschluss eines künftigen Masterfranchisevertrags“ bezeichneten. Für den Nejvyšší soud stellt sich daher die Frage, wie der Vorvertrag, in dem sich die Parteien zum Abschluss eines künftigen Vertrags verpflichten, für die Begründung der internationalen Zuständigkeit nach Art. 7 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung zu qualifizieren ist. Es kommen nämlich zwei verschiedene Lösungen in Frage, wobei dem Nejvyšší soud nicht bekannt ist, dass der Gerichtshof diesbezüglich bereits eine klare Entscheidung getroffen hat.

Insbesondere ist zu prüfen, ob es sich bei dem Vorvertrag um einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen im eigentlichen Sinn handelt; ist dies nicht der Fall, könnte die internationale Zuständigkeit der Gerichte nur auf der Grundlage von Art. 7 Nr. 1 Buchst. a der Brüssel-Ia-Verordnung begründet werden. Eine zweite Lösung besteht jedoch darin, die internationale Zuständigkeit für Ansprüche aus dem Vorvertrag nach der Art des von den Parteien künftig zu schließenden Vertrags zu bestimmen. Gerade der Abschluss des künftigen Vertrags ist nämlich das Grundelement des Vorvertrags. Dies würde bedeuten, dass dann, wenn es sich bei dem geplanten künftigen Vertrag um einen Vertrag über den Kauf von beweglichen Sachen oder einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen handelt, die internationale Zuständigkeit der Gerichte im Sinne von Art. 7 Nr. 1 Buchst. b der Brüssel-Ia-Verordnung nach dem Ort zu bestimmen wäre, an dem die Sachen oder Dienstleistungen gemäß dem geplanten Vertrag künftig erbracht werden sollen.

- 18 Unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung des Gerichtshofs neigt der Nejvyšší soud zu dem Schluss, dass allein der Abschluss eines Vorvertrags keine Erbringung von Dienstleistungen im autonomen Sinn des Unionsrechts darstellt. Nach Auffassung des Nejvyšší soud erfüllt ein Vorvertrag nämlich nicht das Erfordernis einer entgeltlichen positiven Handlung zugunsten eines anderen, wie es Art. 7 Nr. 1 Buchst. b der Brüssel-Ia-Verordnung verlangt (vgl. Urteile des Gerichtshofs vom 23. April 2009, Falco Privatstiftung und Rabitsch, C-533/07, EU:C:2009:257, vom 14. Juli 2016, Granarolo, C-196/15, EU:C:2016:559, vom 19. Dezember 2013, Corman-Collins, C-9/12, EU:C:2013:860, sowie vom 25. März 2021, Obala i lučice, C-307/19, EU:C:2021:236).
- 19 Der Vorvertrag enthält einige allgemeine Bestandteile, die entsprechend der Vereinbarung der Parteien in den künftigen Vertrag aufgenommen werden sollen, einschließlich des allgemein bestimmten Gegenstands dieses weiteren Vertrags. Sinn dieses Vertrags ist jedoch der Abschluss eines weiteren Vertrags nach einer schriftlichen Aufforderung, wobei für den Fall, dass der beabsichtigte Vertrag nicht abgeschlossen wird, in der vorliegenden Rechtssache als Sanktion eine Vertragsstrafe in Höhe des Vorschusses vorgesehen ist. Nach Ansicht des Nejvyšší soud kann dies nicht als positive Handlung zugunsten einer anderen Person angesehen werden, da der Abschluss des künftigen Vertrags lediglich eine Rechtshandlung darstellt, nicht aber eine tatsächliche positive Handlung, die als Dienstleistung für den anderen Vertragspartner erbracht wird. Genau darin sieht der Nejvyšší soud einen Unterschied z. B. zu einem Handelsvertretervertrag (vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 11. März 2010, Wood Floor Solutions Andreas Domberger, C-19/09, EU:C:2010:137), bei dem es zwar auch um den Abschluss von Verträgen geht, es aber zugleich auf seiner Grundlage auch zu anderen tatsächlichen Handlungen kommt, etwa der Kontaktaufnahme mit anderen Unternehmen oder der Präsentation von Waren oder Dienstleistungen.
- 20 Der Nejvyšší soud ist unter Berücksichtigung der verfügbaren Rechtsprechung weiters der Ansicht, dass auch das Erfordernis der Entgeltlichkeit bei dem Vorvertrag selbst nicht erfüllt ist. Sowohl die Verpflichtete als auch die

Begünstigte haben keinen Anspruch auf eine Zahlung aus dem Vorvertrag, auch nicht im weiteren Sinne. Die Parteien haben sich zwar auf die Höhe der künftigen Eintrittsgebühr oder wiederkehrenden monatlichen Gebühren geeinigt, die Verpflichtung zur Zahlung entsteht jedoch erst, wenn die Parteien den beabsichtigten künftigen Vertrag abschließen. Somit hat keine der beiden Parteien einen Anspruch auf eine vertragliche Zahlung aus dem Vertrag, den sie tatsächlich geschlossen haben und der den Gegenstand des Rechtsstreits bildet, sondern sie haben sich lediglich verpflichtet, nach Abschluss eines Dienstleistungsvertrags eine Vergütung in einer bestimmten Höhe zu zahlen. Auch wenn im Vorvertrag in Art. III Buchst. A Nr. 3 unter der Überschrift „Zahlung des Vorschusses“ von einem „Vorschuss und Zahlung des Vorschusses“ die Rede ist, handelt es sich jedoch um einen Vorschuss für eine künftige Eintrittsgebühr, der zugleich auch die Höhe der Vertragsstrafe abdeckt. Der Nejvyšší soud ist der Ansicht, dass keine der beiden Parteien ohne weiteres einen wirtschaftlichen Nutzen aus dieser Zahlung zieht, da sie in erster Linie dazu dient, die künftige Erfüllung der Verpflichtung zu sichern, und nicht als Zahlung und als ein bestimmter wirtschaftlicher Vorteil im Sinne einer Gegenleistung dient. Im Fall von Vertragsbedingungen wie jenen in der vorliegenden Rechtssache scheint der fragliche Vorschuss daher keinen wirtschaftlichen Wert darzustellen, der als Entgelt im beschriebenen Sinne angesehen werden kann, und die Verpflichtung zur Zahlung des Vorschusses ist in erster Linie ein Mittel zur Sicherung der künftigen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen (vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 14. Juli 2016, Granarolo, C-196/15, EU:C:2016:559).

- 21 Unter Berücksichtigung des Vorstehenden ist der Nejvyšší soud der Ansicht, dass Art. 7 Nr. 1 Buchst. b der Brüssel-Ia-Verordnung auf den Vorvertrag nicht anwendbar ist. Es ist daher erforderlich, die in Art. 7 Nr. 1 Buchst. a der Brüssel-Ia-Verordnung enthaltene Restkategorie anzuwenden. Die Anwendung dieser Bestimmung hat dann erhebliche Auswirkungen auf die Beurteilung des Erfüllungsortes, da Buchst. a das Prinzip der charakteristischen Leistung nicht mehr gilt und somit jede Verpflichtung grundsätzlich einen eigenen Erfüllungsort hat. Unter Bezugnahme auf das Urteil Falco Privatstiftung und Rabitsch, Rn. 54-55, ist festzustellen, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber nur bei Verträgen über die Lieferung beweglicher Sachen und Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen beim Brüsseler Übereinkommen nicht mehr an eine bestimmte, eng umschriebene streitige Verpflichtung anknüpfen (wie zudem auch die sprachliche Auslegung der Bestimmung nahelegt), sondern die für diese Verträge charakteristische Verpflichtung zugrunde legen wollte. Gleichzeitig wollte er den Erfüllungsort als Anknüpfungskriterium für das zuständige Gericht im vertraglichen Bereich autonom festlegen. Wie im Zusammenhang mit Art. 5 Nr. 1 des Brüsseler Übereinkommens im Urteil des Gerichtshofs vom 6. Oktober 1976, De Bloos (14/76, EU:C:1976:134), festgestellt wurde, entspricht „die Verpflichtung, auf die es ankommt“, dem Recht, das sich aus dem Vertrag ergibt, das der Kläger mit seiner Klage geltend machen will und das den Gegenstand der Klage bildet. Wenn der Kläger beispielsweise einen Anspruch auf Schadensersatz geltend macht, ist die vertragliche Verpflichtung, deren Verletzung zum Entstehen eines Schadens geführt hat, entscheidend. Wenn der Beklagte eine

Pflichtverletzung des Klägers behauptet, die Klage aber auf Zahlung gerichtet ist, ist die „Verpflichtung, auf die es ankommt“, die Zahlungsverpflichtung und nicht die Verpflichtung, deren Erfüllung der Beklagte bestreitet. Der Erfüllungsort dieser Verpflichtung ist dann kein autonomes Konzept dieser Verpflichtung (vgl. Urteile *Industrie Tessili Italiana Como*, 12/76, EU:C:1976:133, sowie vom 28. September 1999, *GIE Groupe Concorde* u. a., C-440/97, EU:C:1999:456, u. a.).

- 22 Nach Ansicht des Nejvyšší soud ist eine andere Auslegung zulässig, mit der man zu dem Schluss gelangen kann, dass es sich bei dem Vorvertrag nur dann um einen Dienstleistungsvertrag handelt, wenn sich diese Schlussfolgerung aus der Art des Vertrags ergibt, dessen Abschluss beabsichtigt ist. Der Masterfranchisevertrag selbst würde dabei die erwähnten Voraussetzungen für die Erbringung von Dienstleistungen erfüllen, sowohl in Bezug auf die positive Handlung als auch im Hinblick auf die Gegenleistung; der Ort der Erbringung der Dienstleistungen wäre demnach gerade vom künftigen Vertrag abhängig. Aus der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs ergibt sich eine solche Möglichkeit jedoch nicht.
- 23 Der Gerichtshof hat sich bisher weder mit der Frage, ob ein *pactum de contrahendo* ein Dienstleistungsvertrag ist, wenn er den Abschluss eines Dienstleistungsvertrags impliziert, noch damit, ob es notwendig ist, ihn im Hinblick auf das beabsichtigte Ergebnis des gesamten Rechtsverhältnisses als einen solchen Vertrag zu bezeichnen, ausdrücklich beschäftigt. Ein Vorvertrag ist dabei an sich ein verbindliches Instrument und sein Zustandekommen, seine Beendigung und seine Verpflichtungen sind weitgehend unabhängig vom beabsichtigten künftigen Vertrag. Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag enthält zwar in der Regel einige Elemente des künftigen Vertrags, aber er enthält eine eigene Hauptverpflichtung oder einen eigenständigen Strafmechanismus und eigene Beendigungsmöglichkeiten. Aus den eigenen Beendigungsmöglichkeiten des Vorvertrags (durch Erfüllung, Vereinbarung der Parteien, Rücktritt bei Verletzung der sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten) ergibt sich auch, dass der Abschluss des künftigen Vertrags nicht einmal eine notwendige Folge des Vorvertrags ist. Eine solche Auslegung von Art. 7 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung, die es erlauben würde, bei der Einstufung des Vorvertrags als Dienstleistungsvertrag die Art des beabsichtigten künftigen Vertrags selbst zu berücksichtigen, ist daher nicht eindeutig.
- 24 Nach Ansicht des Nejvyšší soud bestehen in Ermangelung einer einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs zu dieser Frage begründete Zweifel hinsichtlich der richtigen Auslegung des Unionsrechts. In einer Situation, in der vor der Anwendung von Art. 7 Nr. 1 Buchst. a der Brüssel-Ia-Verordnung auf die vorliegende Rechtssache die Anwendung von Art. 7 Nr. 1 Buchst. b dieser Verordnung ausgeschlossen werden muss, erscheint es dem Nejvyšší soud daher unerlässlich, das Verfahren auszusetzen und die Frage dem Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorzulegen.

- 25 Aus dem Vorstehenden ergibt sich weiters, dass die Anwendung der verschiedenen Bestimmungen grundlegende Auswirkungen auf die vorliegende Rechtssache hat, da dies zu einer anderen Schlussfolgerung hinsichtlich der Zuständigkeit der tschechischen Gerichte führen kann. Gleichzeitig stellt die Begründung der besonderen Zuständigkeiten eine gewisse Ausnahme von der allgemeinen Regel dar, die teilweise eine restriktivere Auslegung durch den Gerichtshof rechtfertigt, um die Vorhersehbarkeit, die Rechtssicherheit und eine enge Verbindung zwischen dem Gericht und dem Rechtsstreit zu gewährleisten. Angesichts der weitverbreiteten Anwendung des Vorvertrags, *pactum de contrahendo*, im internationalen Handel wird eine einheitliche Anwendung des Unionsrechts dabei immer wichtiger, und eine einheitliche Auslegung der fraglichen Bestimmung in den Mitgliedstaaten kann ohne eine Auslegung durch den Gerichtshof nicht vollständig gewährleistet werden.
- 26 Unter Berücksichtigung des Vorstehenden wurden in der vorliegenden Rechtssache die sogenannten CILFIT-Kriterien nicht erfüllt (vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 6. Oktober 1982, Cilfit u. a., 283/81, EU:C:1982:335). In Anbetracht des besonderen Charakters des Vorvertrags als verbindliches vorvertragliches Rechtsinstitut und seiner Unterscheidung von Verträgen in der Rechtsprechung des Gerichtshofs sowie der besonderen Bedeutung des in Rede stehenden Instruments im internationalen Handel zwischen den Mitgliedstaaten hält es der Nejvyšší soud als Gericht, dessen Entscheidung in dieser Rechtssache nicht mehr mit Rechtsmitteln angefochten werden kann, gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für erforderlich, diese Frage dem Gerichtshof vorzulegen.

... [nicht übersetzt]